

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal etc. Bestellsgeb. Man abonniert bei allen Zeitungs-Expeditionen und Postämtern, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition: A. Dietrich, Stuttgart, Gießstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Zeile 20 Pf., für Verbandsangehörige 10 Pf. Preisnachlass ist bei Betrag in Reichsmark begünstigen, ansonsten bei Abdruck unterbleibt.

Organ des Verbandes der in Buchbinderei, der Papier- und Leder galvanteriewaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 25.

Stuttgart, Sonnabend den 22. Juni 1895.

11. Jahrgang.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung in voriger Nummer des Organs unter Ziffer 1, deren genaue Beachtung und fristige Ausführung notwendig ist, geben wir noch Folgendes bekannt:

Vom 1. Juli d. J. ab erhalten nur diejenigen Mitglieder im Falle eintretender Arbeitslosigkeit eine Legitimation ausgefertigt, welche mindestens 26 Wochen tatsächlicher Mitgliedsdauer mit gleich langer Beitragsleistung nachweisen können und in dieser Zeit Reise- oder Arbeitslosenunterstützung nicht bezogen hatten. Es erhalten somit von da ab die auf die Reise gehenden Mitglieder mit weniger als 26wöchentlicher Mitgliedsdauer auch nicht mehr Reiseunterstützung. (§ 32 des neuen Statuts.)

Die Unterstützung beträgt vom 1. Juli an für männliche Mitglieder bei 26- bis zu 52wöchentlicher Mitgliedsdauer und Beitragsleistung im Falle eintretender Arbeitslosigkeit, vom vierten Tage nach erfolgter Anmeldung ab, sowohl auf der Reise wie am Wohnorte täglich 50 Pf., und ebndig, sobald die Auszahlung den Betrag von 15 Mk. erreicht hat.

Männliche Mitglieder mit 52wöchentlicher und längerer Mitgliedsdauer und Beitragsleistung erhalten vom 1. Juli ab in diesem Falle täglich 75 Pf. bis zum Gesamtbetrag von 30 Mk., weibliche Mitglieder unter der gleichen Voraussetzung täglich 50 Pf. bis zum Gesamtbetrag von 15 Mk.

Die Anmeldung eingetretener Arbeitslosigkeit wird auf besonderem Formular bescheinigt und kann nur bei Vorweisung dieser Bescheinigung eine Legitimation ausgestellt werden. Die bei 26- bis zu 52wöchentlicher Mitgliedsdauer gültige Legitimation ist auf weißes Papier, solche bei 52 Wochen auf Papier von blauer Farbe gedruckt.

Mitglieder von ausländischen im Gegenfallsverhältniß stehenden Vereinen können vom 1. Juli ab nur dann Unterstützung bekommen, wenn dieselben außer ihrem Vereinsmitgliedsausweis (Buch oder Karte) durch eine rote Reise-Legitimationskarte den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 26 Wochen Mitglied eines solchen Vereins waren. In diesem Falle erhalten dieselben auf Antrag eine Legitimation (wie wie bei den Verbandsmitgliedern zugleich als Unterstützungsgattung dient) bei der ersten Mitgliedschaft, die sie besitzen. Diese Legitimation ist von rother Farbe. Die Unterstützung ist von gleicher Höhe wie für die Verbandsmitglieder entsprechend der Mitgliedsdauer vorgelesen und ebndig bei Eintritt von Arbeit, wenn nicht schon vorher der jeweilig wie oben festgesetzte Gesamtbetrag erreicht ist. — In die rote Reise-Legitimationskarte ist der Antrag bei Bezug von Unterstützung genau so zu machen, wie bei den Verbandsmitgliedern in das Mitgliedsbuch. Diefelbe ist dann einzulegen, wenn die Unterstützung aufhört.

Alle bisherigen Legitimations- und Duntungsformulare sind vom 1. Juli an nicht mehr zu verwenden. Die neuen Formulare werden mit den neuen Mitgliedsbüchern den Bevollmächtigten rechtzeitig zugehen. — Das an jedem Auszahlort vorhandene Unterstützungs-Eintragebuch kann durch Abänderung der Bezeichnung Kilometer in „Tage“ in den jeweiligen Rubriken auch für fernerhin verwendbar gehalten werden.

Die neuen Legitimationsformulare sind wesentlich vereinfacht worden, so daß wohl jeder Aussteller der Legitimation und jeder Auszahler der Unterstützung Fehler vermeiden kann. Auch geben die Bestimmungen für die Auszahler und Empfänger von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit im neuen Mitgliedsbuch so vollständig genügende Orientierung, daß eine weitere Ausführung überflüssig sein dürfte.

Im den Fortbezug der Unterstützung der vor dem 1. Juli bereits Unterstützung beziehenden Mitglieder zu ordnen, bitten wir das Folgende zu beachten:

Den mit Legitimation zureichenden Mitgliedern wird am ersten Mitgliedschaftsorte, der vom 1. Juli ab berührt wird, die bis dahin bezogene Reiseunterstützung in Tagegeld der dem jeweiligen Betrag nach umgerechnet und auf die neue Legitimation, welche die der beigebrachten Legitimation nächstfolgende Nummer bekommt, eingetragen und wird dann von da ab nur noch nach Tagegeld der Unterstützung weiter gezahlt.

Ein Mitglied, das sonach nach dem jetzt gültigen Statut und unseren seinerzeit erlassenen Bestimmungen bei 13- bis 26wöchentlicher Mitgliedsdauer bis zu 1000 Kilometer à 1 Pf. beziehen kann, erhält vom 1. Juli ab noch so lange pro Tag 50 Pf., bis die gesammte Unterstützung 10 Mk. beträgt, oder das Mitglied in Arbeit tritt. Von da an ist eine Weiterzahlung unzulässig.

Solche Mitglieder mit 26- bis 52wöchentlicher Mitgliedsdauer erhalten noch so lange pro Tag 50 Pf. weitergezahlt, bis der im neuen Statut vorgesehene Gesamtbetrag von 15 Mk. erreicht ist.

Mitglieder, welche zur Zeit Arbeitslosenunterstützung à 1 Mk. pro Tag beziehen, erhalten vom 1. Juli ab nur noch 75 Pf. pro Tag, jedoch bis zum Gesamtbetrag von 30 Mk.

Weibliche arbeitslose Mitglieder können wie früher pro Tag 50 Pf. bis zum Gesamtbetrag von 15 Mk. weiter erhalten, wenn dieselben mindestens 60 Wochen (fernerhin 52 Wochen) dem Verbands angehören.

Alle vor dem 1. Juli schon arbeitslos gewesen und Unterstützung beziehenden Mitglieder bekommen die weiteren Unterstützungsbeträge in das alte Mitgliedsbuch eingetragen und erhalten dieselben erst dann ein neues Mitgliedsbuch, wenn sie wieder in Arbeit treten und dann Beiträge entrichten. Wegen den Eintragungen im neuen Buch verweisen wir auf die Bekanntmachung in der Nummer 24 des Organs.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, machen wir noch darauf aufmerksam, daß die neuen Mitgliedsbücher bei der Ausfertigung nicht die gleichen Nummern wie die früher ausgeteilten haben müssen. Die Nummer des vorherigen Buches ist jedoch auf der Rückseite des Titelblattes im neuen Buch einzutragen und sind beide Bücher von jedem Mitgliede der Kontrolle halber in den nächsten zwölf Monaten bei Bezug von Unterstützung vorzuweisen.

Der Verbandsvorstand.

J. A. B. Dietrich

Die deutschen Gewerbegerichte und ihre Thätigkeit.

F. H. Die Gewerbegerichte, wie sie gegenwärtig in Frankreich, Belgien, England, Oesterreich und Deutschland bestehen, sind französischen Ursprungs und verdanken ihr Entstehen einer Petition hiesiger Seidenfabrikanten. Diese richteten im Jahre 1805 an Napoleon das Ersuchen, gewerbliche Schiedsgerichte in Frankreich einzuführen, was auch durch ein Dekret vom 18. März 1806 geschah. Diese Gewerbeschiedsgerichte hatten in letzter Instanz über Streitbeträge in Höhe bis 100 Francs zu entscheiden; gleichzeitig dienten sie aber auch als Einigungsamt zwischen Unternehmern und Arbeitern bei deren gewerblichen Streitigkeiten.

Nach dem Muster der französischen gewerblichen Schiedsgerichte, deren Form übrigens im Laufe der Zeit vielfach geändert wurde, erhielt Belgien 1859 Gewerbechiedsgerichte, während England solche schon 1825 eingeführt hatte. In Deutschland stammt die Einrichtung von Gewerbechiedsgerichten aus der Zeit der französischen Herrschaft, ohne daß jedoch diese Schiedsgerichte, außer in einigen größeren Rheinländern, besondere Ausdehnung und Erfolg hatten.

Erst die Gewerbeordnung von 1869 enthielt Paragraphen, wonach es den Gemeinden gestattet war, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern Gewerbegerichte einzusetzen. Eine ganze Anzahl Städte machten denn auch bald von dieser Befugnis Gebrauch und errichteten Gewerbegerichte, die durch die Gemeindebehörden unter gleichmäßiger Zugehörigkeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet wurden.

Doch bald kam es zu Konflikten zwischen Gemeindeverwaltungen und staatlichen Behörden wegen Genehmigung der Ortsstatuten. Betsach weigernten sich die staatlichen Behörden, die Ortsstatuten zu bestätigen, was wiederum die Gemeindeverwaltungen veranlaßte, gegen die vorgelesenen Behörden klagbar zu werden. Diese Konflikte führten endlich zur Schaffung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890.

Doch kaum war dieses Gesetz fertig gestellt, da machte sich schon die Gegnerchaft der Unternehmer bemerkbar, die auf alle mögliche Art ihre

Unzufriedenheit über das Gesetz zum Ausdruck brachten. Und doch hätte man nach den hochtönenden Präsen von Sozialreform und Arbeiterfürsorge, wie sie damals in der bürgerlichen Presse und den Versammlungen der Bourgeoisie an der Tagesordnung waren, erwarten dürfen, daß nimmehr auch die Wünsche der Unternehmer befriedigt wären, denn das Gesetz schrieb doch vor, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Stärke bei der Urtheilsfällung theilhaftig sein sollten. Diese Bestimmung war es aber gerade, welche dem Unternehmertum nicht in den Kram paßte. Die Arbeiter als gleichberechtigten Faktor bei der Rechtsprechung anzuerkennen, dazu wollte man sich in den Kreisen des Unternehmertums absolut nicht bequemen. War es nicht genug, daß die Herren von Reiz und Bildung, nachdem die Ausnahmegejespolitik elend gescheitert war, sich bereit erklärt hatten, auf anderem Wege — durch die vielgepriesene Sozialreform — den „Frieden“ zwischen Kapital und Arbeit herzustellen? Sollte man sich mit etwa noch von den Arbeitern, den Sozialdemokraten, majorisieren lassen? Denn daß das Unternehmertum, diejenigen, welche Polizei und Militär vor ihren Geldsack stellen und diese im gegebenen Falle handeln lassen, sich vor dem organisierten Proletariat schmach fühlte, war klar.

Doch trotz aller Gegenagitation der Unternehmer trat das Gesetz dennoch am 1. April 1891 in Kraft und außer der Gegnerchaft der Unternehmer machte sich nun auch eine solche von Seiten mancher Gemeindebehörden geltend. Viele Gemeindebehörden wollten absolut nichts von dem Gewerbegericht, dessen Schaffung die Arbeiter beantragt hatten, wissen, so daß die Arbeiter erst Beschwerde führen mußten, ohne daß es ihnen immer gelang, die Errichtung eines Gewerbegerichts durchzusetzen. Zu den alten in Kraft gebliebenen Gewerbegerichten kamen nach und nach 200 neue Gerichte. Daß die Unternehmerklasse im Bewußtsein ihrer moralischen Schwäche mit Recht gefürchtet hatte, trat ein: die organisierten Arbeiter trugen bei den Wahlen der Gewerbegerichtsbeisitzer in den meisten Fällen den Sieg davon, und zwar wurden nicht nur ihre Kandidaten in der Reihe der Arbeitnehmerbeisitzer, sondern auch in der der Arbeitgeber vielfach gewählt.

Die gefürchteten sozialdemokratischen Beisitzer, von deren Tyrannei und Ungerechtigkeit die Unternehmer geradezu schreckliche Dinge prophezeit hatten, setzten nun in die Gewerbegerichte ein und es zeigte sich, daß die Arbeiterbeisitzer bedeutend besser die gesetzlichen Bestimmungen kannten und viel unparteiischer urtheilten, wie die Vertreter der Unternehmer, bei denen — wie Afferor Cuno bemerkt — „erst allmählich ein bißchen mehr Beschäftigung mit dem Gesetz wahrzunehmen war“.

Trotzdem die Gewerbegerichte in der jetzt bestehenden Form noch eine verhältnißmäßig junge Institution sind, so haben sie sich doch vorzüglich bewährt. Wie umfangreich ihre Thätigkeit in den letzten Jahren war, geht aus folgenden zahlenmäßigen Angaben hervor:

Bei den neun württembergischen Gewerbegerichten wurden 1892 1480 Klagen erhoben, davon waren 160 von Arbeitgebern und 1320 von Arbeitern. Durch Urtheil wurden erledigt 408, durch Vergleich 711, durch Rücknahme und auf andere Weise 293. Im Jahre 1893 wurden 1751 Klagen anhängig gemacht, darunter 154 von Arbeitgebern. Es wurden erledigt durch Urtheil 527, durch Vergleich 749, durch Rücknahme 517. Nur in 311 Fällen dauerte das Verfahren länger als eine Woche, und das Streitobjekt betrug in 1600 Fällen 50 Mark und darunter.

In Berlin wurden vom April 1893 bis April 1894 13 900 Klagen angebracht, wovon 12 947 für die Rechtsprechung verblieben. Von Arbeitgebern rührten nur 856 Klagen her. Durch Vergleich wurden 4 775, durch Rücknahme 1512, durch Versänftigung 1819 und durch andere Endurtheile 2629 erledigt.

Das Gewerbegericht zu Frankfurt a. M. hatte in den Jahren 1893 bis 1894 1795 Klagen — 26 von Arbeitgebern — zu verhandeln, von denen 925 durch Vergleich und 890 durch Urtheil ihre Erledigung fanden. Bei dem Frankfurter Gewerbegericht ging das Verfahren im Allgemeinen sehr rasch; in 486 Fällen dauerte es nicht länger als acht Tage.

In Hamburg wurden im Jahre 1894 von Arbeitgebern 63, von Arbeitnehmern 2526 Klagen

eingereicht, von denen 1266 mit Vergleich ab geschlossen.

In ganz Deutschland wurden im Jahre 1893 vor 217 Gewerbegerichten etwa 37 500 Klagen erhoben, von denen 14 865 durch Vergleich und 6346 in Folge Zurücknahme der Klage in der Verhandlung ihre Erledigung fanden.

Die von den einzelnen Städten oben angeführten Zahlen können leicht verdorrt werden, wenn man die Thätigkeit der Gewerbegerichte in allen übrigen Städten in Betrachtung zieht. Die angeführten Beispiele dürften aber genügen, um zu zeigen, wie notwendig die Schaffung der Gewerbegerichte war, wie sehr diese Gerichte geeignet sind, das bei den Arbeitern früher vorherrschende Gefühl der Rechtslosigkeit in gewerblichen Streitigkeiten aufzuheben.

Dem Unternehmertum sind natürlich die Gewerbegerichte im höchsten Grade unangenehm, sind es doch gerade diese von Sachverständigen gebildeten Gerichte, welche sie hindern, die Arbeitskraft des Proletariats schrankenlos auszunutzen. Da man aber sachlich nichts gegen die Gewerbegerichte vorbringen konnte, so versuchte man sein Ziel auf Umwegen zu erreichen, die Wirksamkeit dieser Institution lahm zu legen.

Man bestürmte die Regierung mit Petitionen, in welchen die Einführung der Berufung gegen alle Urtheile der Gewerbegerichte gefordert wird.*) Die von den Arbeitgeberbeisitzern des Gewerbegerichts Berlin an zuständiger Stelle eingereichte Petition führt u. a. aus: Die Arbeiterbeisitzer des Gewerbegerichts Berlin seien ausschließlich aus den Reihen der sozialdemokratischen Partei hervorgegangen, auch unter den Arbeitgeberbeisitzern seien sozialdemokratische Elemente; ein in seiner Mehrheit mit Sozialdemokraten besetzter Gerichtshof biete keine Garantie einer unparteiischen Rechtsprechung.

Ein weiterer Beweis dafür, daß die Arbeitgeber kein Vertrauen zu dem Gewerbegericht haben, wird darin zu finden gesucht, daß so verhältnißmäßig wenige Klagen von Arbeitgebern gegen Arbeiter vorliegen.

Der erste Einwand nun ist um so hinsichtlich, als von den Vorisitzern der Gewerbegerichte, also Berufsrichtern, in sehr vielen Fällen auf das Nachdrücklichste die überaus hohe Unparteilichkeit der Arbeitnehmerbeisitzer hervorgehoben worden ist. Aber gesetzt den Fall, das Laienelement biete keine Gewähr für eine gerechte Rechtsprechung, so wäre es doch nur logisch und konsequent, das Unternehmertum forderte überhaupt die Bestimmung der Gewerbegerichte, die da auf dem Prinzip der Mitwirkung von Laienrichtern bestehend, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebaut sind; nicht aber, daß man die unjüngliche Forderung der Berufungsinzanz geltend macht.

Was die zweite Einwendung anbelangt, die geringe Anzahl der von Arbeitgebern gegen die Arbeiter angeklagten Klagen, so ist diese noch schwächer, wie die erste. Ganz treffend bemerkt hierzu Afferor Cuno: „Daß die Arbeitgeber nur selten gegen ihre Arbeiter klagen, hat mit dem Vertrauen zu dem Gewerbegericht nichts zu thun. Der Arbeitgeber weiß, daß der Arbeiter im Allgemeinen keine Pfandohrbe best. Er wird daher bei noch so großem Vertrauen zu der Objektivität des Gerichts die Klagen und Umstände eines zwecklosen Prozesses erkennen. Vor allen Dingen: er kann sich in anderer Weise genügend schütten; vielfach wird er, wie es besonders im Großbetriebe die Regel ist, durch Ausbedingen von Kautelen, Solgneinbehaltung, die Möglichkeit geföhrt haben, wegen etwaiger Entschädigungsanforderung ohne Prozeß sich zu befriedigen und dadurch den Arbeiter zum Prozeß zwingen.“

Wie weit die von dem Unternehmertum eingereichten Petitionen, welche Einführung der Berufung fordern, in der gegenwärtigen Zeit Aussicht auf Erfolg haben, bleibt abzuwarten. Vergessen dürfen wir keineswegs, daß man in Regierungskreisen ziemlich deutlich die Ansicht ausspricht, daß ein Stillstand oder gar ein Rückschritt in der deutschen sozialpolitischen Gesetgebung eintreten müsse. Und Thatfache ist, die gegenwärtige umkämpfte Zeit steht mit dem vielgepriesenen Zeitalter der Sozialreform im greifsten Widerspruch.

Wird aber die Einführung der Berufung gegen alle Urtheile der Gewerbegerichte eingeföhrt, so verlieren diese allen Werth. Die berurtheilten

*) Gegenwärtig ist bekanntlich Berufung nur zulässig, wenn es sich um Streitobjekte über 100 Mk. handelt.

